

Muster: HB-21/2400

Gegenstand: Motor VW-HB-2400 G

Betroffen: Motor und Propellerwelle

Dringlichkeit: Keine

Anlaß: Betriebszeiterhöhung von 1000 auf 1200 Stunden

Der Motor wurde mit TM VW-HB-2400 1/91 auf 1200 Std. verlängert

Maßnahmen:

Austauschseiten im Wartungshandbuch : Seite 32

Material: Handbuchseiten vom Musterbetreuer

Adresse: Ing.H.Brditschka HB-Flugtechnik GesmbH

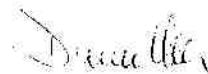
Dr.Adolf Schärfstr. 44

A-4053 Haid

Gewicht und Schwerpunktlage: Nicht betroffen

Durchführung: Vom Halter durchzuführen

Haid, 25.11.91



Die technische Mitteilung wurde vom BAZ am ..3..Dezember, 1991 anerkannt

3.4. Grundüberholung

Bei einer Grundkontrolle der Zelle wird wie bei einer 500-Stunden-Kontrolle, laut Wartungslisten auf den Seiten 26, 27, 28 u. 29 vorgegangen. Verschleißteile, Bespannung, Lackierung usw. müssen nicht generell erneuert, sondern nur nach ihrer Beschaffenheit ausgetauscht, repariert bzw. in ihrem Zustand belassen werden.

Falls ein zu schlechter Zustand festgestellt wird, welcher durch Wartungsarbeiten des Halters nicht behoben werden kann, muß eine Instandsetzung durch den Hersteller oder eine vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind der Motor und die Propellerwelle. Der Motor muß nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden, die Propellerwelle nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden ausgebaut, und vom Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb grundüberholt werden.

3.4.1 Instandsetzung

Instandsetzungen und Reparaturen müssen nach Weisung des Herstellers bzw. Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Bei Schäden am Propeller (Bruch) muß die Propellerwelle von einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder vom Hersteller überholt werden.